



**LandesSportBund
Sachsen-Anhalt e. V.**

CORONA-FAQ (Stand 2. Juli 2020)

Diese FAQ-Seiten dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, Beiträge nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten. Dennoch ist es möglich, dass einzelne Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Beachten Sie bitte auch, dass gerade vertragliche Beziehungen oft individuell ausgestaltet sind und daher auch einer Einzelfallprüfung unterliegen müssen. Ziehen Sie bitte in Erwägung, sich wegen eines konkreten Anliegens beispielsweise an Ihren Verband, Ihre Vereinsgremien, den LSB Sachsen-Anhalt oder auch an einen Rechtsanwalt zu wenden. Beachten Sie, dass in vielen Rechtsangelegenheiten Fristen laufen, deren Versäumen nachteilig sein kann.

Diese FAQs werden fortlaufend ergänzt und aktualisiert.

Aktuelle Informationen zum Corona-Virus in Sachsen-Anhalt

Das Land Sachsen-Anhalt informiert auf einem Corona-Informationsportal im Internet über alle aktuellen Entwicklungen zur Corona-Pandemie im Bundesland, über die Angebote und Hilfestellungen sowie Maßnahmen zur schrittweisen Rückkehr in das gesellschaftliche, wirtschaftliche und sportliche Leben. Hier finden Sie die aktuell gültige Landesverordnung (7. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS_CoV2 in Sachsen-Anhalt) sowie deren Änderungen bzw. Ergänzungen.

Hier geht es zum Corona-Informationsportal: <https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/>

Aktuelle Informationen zum Sporttreiben in Corona-Zeiten

Der LSB Sachsen-Anhalt informiert seine Mitgliedsvereine und -verbände regelmäßig auf einer eigens eingerichteten Serviceseite über alle Möglichkeiten und die Auflage für eine schrittweise Wiederaufnahme des Sporttreibens in Sachsen-Anhalt.

Hier geht es zur Corona-Informationssseite des LSB Sachsen-Anhalt:
www.lsb-sachsen-anhalt.de/2015/o.red.r/coronavirushandlungsempfehlungen.php

Welcher Sportbetrieb ist in Sachsen-Anhalt aktuell erlaubt?

Mit der **7. Landesverordnung** hat die Landesregierung Sachsen-Anhalts am 30. Juni den Weg für eine schrittweise Wiederaufnahme des Sporttreibens in Sachsen-Anhalt geebnet. Paragraph 8 der Verordnung "Sportstätten und Sportbetrieb" legt die Voraussetzungen fest, unter denen ein Sporttreiben unter Auflagen möglich ist. Die Verordnung trat **am 2. Juli** in Kraft und gilt bis einschließlich **16. September 2020**.

Paragraf 8

Sportstätten und Sportbetrieb

(1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, einschließlich Frei- und Hallenbädern, wird wie folgt eingeschränkt:

1. die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen ist durchgängig sichergestellt, soweit die Ausübung der Sportart dem nicht entgegensteht,
2. Hygieneanforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Reinigung und Desinfektion von genutzten Sportgeräten, werden eingehalten,
3. die Ausübung von **nicht kontaktfreien Sportarten** ist auf **maximal 50 Sporttreibende** begrenzt und
4. die Regelungen für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Nutzung der Sportstätte erfordert die **Freigabe durch den Betreiber**. Dieser hat die **Empfehlungen der jeweiligen Sportverbände zur Nutzungsvoraussetzung** zu erklären und zu dokumentieren sowie entsprechend der Größe und Beschaffenheit der Sportanlage eine Höchstbelegung der Sportsstätte festzulegen.

Die Festlegung der **Höchstbelegung** hat unter Beachtung der in Absatz 1 Nr. 1 geregelten Beschränkung zu erfolgen. **In geschlossenen Räumen** dürfen **maximal 250 Personen**, ab 29. August 2020 maximal 500 Personen, und **im Freien maximal 1 000 Personen** zugelassen werden; das vom Veranstalter eingesetzte Personal bleibt hierbei unberücksichtigt. Die Durchführung von Wettkämpfen mit oder ohne Zuschauer erfordert ein Hygienekonzept des Veranstalters.

(3) Die Nutzungsvoraussetzungen nach Absatz 1 und 2 gelten nicht für den Schulsport; das Ministerium für Bildung kann hierzu ergänzende Regelungen treffen.

(4) Bei Frei- und Hallenbädern erfolgt die Freigabe durch den Betreiber nach Erstellung eines Hygienekonzeptes; auf § 4 Abs. 2 Nr. 21 wird verwiesen.

(5) **Die Landkreise und kreisfreien Städte können Ausnahmen von den Beschränkungen nach Absatz 1 zulassen**. Ferner können die Landkreise und kreisfreien Städte eine Überschreitung der Personenzahl nach Absatz 2 Satz 4 zulassen, wenn das für Sport zuständige Ministerium und das für Gesundheit zuständige Ministerium zustimmen. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden zudem ermächtigt, über Absatz 1 und 2 hinaus Einschränkungen für den Sportbetrieb zur Eindämmung der Pandemie festzulegen.

Konkretisierungen zur Umsetzung des Paragrafen 8

Aufgrund zahlreicher Nachfragen zur Sportstättennutzung auf Sportanlagen hat das Ministerium für Inneres und Sport in Sachsen-Anhalt folgende Präzisierungen zur Umsetzung des Paragrafen 8 vorgenommen.

Sportstätten in Erbpacht werden behandelt wie vereinseigene Sportanlagen. Somit ist auch hier der Vereinsvorstand entscheidungsbefugt für die Nutzungsfreigabe und regelt die Einzelheiten der Nutzung unter Beachtung der Vorgaben der 7. Landesverordnung.

Wenn Sportvereinen die Bewirtschaftung einer Sportanlage vom kommunalen Träger übertragen wurde, können die Einzelheiten der Nutzung nach grundsätzlicher Freigabe durch den Träger dem Verein überlassen werden.

Auch die **gleichzeitige Nutzung** einer Sportanlage **durch mehrere Übungsgruppen** ist möglich. Hier muss jedoch durch den Träger der Anlage in Abhängigkeit von Größe und Beschaffenheit der Sportstätte eine Höchstzahl an Sportgruppen festgelegt werden, die die Anlage gleichzeitig nutzen dürfen.

Gibt es dazu Hilfestellungen für Sportvereine?

Der LSB Sachsen-Anhalt hat für seine Vereine eine **Checkliste** zur stufenweise Aufnahme des Sportbetriebs erstellt, die folgende Empfehlungen enthält:

1. Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Träger der Sportanlage
2. Antragstellung für die Nutzung gemäß § 8 der 7. Landesverordnung
3. Erstellen des Nutzungskonzeptes mit Hygieneplan und Organisationsplan
4. Aushänge auf der Sportanlage nach erfolgter Nutzungsfreigabe

Die Checkliste des LSB Sachsen-Anhalt finden Sie hier:

www.lsb-sachsen-anhalt.de/2015/o.red.r/coronavirushandlungsempfehlungen.php

Hilfreich beim Erstellen von Hygieneplänen sind:

- die **DOSB-Leitplanken für** die Wiederaufnahme des **vereinsbasierten Sporttreibens, für den Hallensport und für Wettkämpfe** und
- die **sportartspezifischen Übergangsregeln**, die eine Vielzahl von Spitzensportverbände für ihre Sportarten erstellt haben.

Die Grafiken und die Textversionen der DOSB-Leitplanken und die Links zu den sportartspezifischen Übergangsregeln der Spitzensportverbände finden Sie hier:

www.dosb.de/medien-service/coronavirus/

Vergütung von hauptamtlich Angestellten

Bekomme ich als hauptamtlich Angestellte/r meinen Verdienstausschlag erstattet?

1. Mit Einstellung des Sportbetriebs durch den Verein hat dieser grundsätzlich die Verpflichtung, die/den Angestellte/n auch weiterhin zu vergüten.

Weitere Informationen zu Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz:

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/>

2. Darüber hinaus besteht für den Verein die Möglichkeit, das sogenannte Kurzarbeitergeld zu beantragen.

Die aktuelle Entwicklung im Umgang mit Corona hat auch zu gesetzlichen Anpassungen bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld geführt. Mit Minderung des Schwellenwerts ist es auch für einen Verein möglich, Kurzarbeitergeld zu beantragen, und damit ca. 60% des Nettolohns an Erstattung von der Bundesagentur für Arbeit zu erhalten.

Weitere Informationen zur Kurzarbeit:

<https://mw.sachsen-anhalt.de/media/coronavirus/wirtschaft/>

Formulare und Berechnungstabellen:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/download-center-unternehmen>

Vergütung selbstständig tätiger Übungsleiter*innen, Honorarkräften

1. Im Unterschied zu einem/r Arbeitnehmer/in einen Verein (im Rahmen der Übungsleiterpauschale) handelt es sich um eine Aufwandsentschädigung. Hier ist zu sagen, dass ohne Durchführung eines Sportangebots keine Entschädigung des Aufwandes zu erfolgen hat.

2. Bei den Honorarkräften muss differenziert werden nach der jeweiligen vertraglichen Grundlage.

a) Honorarkräfte mit einem Rahmenvertrag

Mit diesen Honorarkräften werden in einem Vertrag lediglich die Rahmenbedingungen für den Trainingsbetrieb und Konditionen sowie zusätzlich die einzelnen Sportangebote separat vereinbart. In diesem Fall führt die Absage der Trainingseinheiten bzw. Ausfall des Sportangebots auch zu einem Wegfall der Gegenleistung (Vergütung) der Trainer/-innen. Der Rahmenvertrag wäre davon unabhängig zu betrachten und müsste nicht gekündigt werden. Hier kommt es allerdings auf den genauen Inhalt des Vertrags an.

Selbst einen Verdienstausschlag gibt es von öffentlicher Seite nur, wenn der/die Trainer/-in selbst unter Quarantäne steht. Voraussetzung hierfür ist allerdings die behördliche Anordnung der Quarantäne. In diesem Fall würde § 56 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) greifen.

Hat man als selbstständig Tätige/r im vergangenen Jahr freiwillig Beiträge in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt, besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 und kann bei der Agentur für Arbeit beantragt werden. Wenn ein/e selbstständig Tätige/r in den vergangenen zwei Jahren keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung eingezahlt hat, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Arbeitslosengeld 2 stellen.

b) Honorarkräfte mit Einzelvereinbarungen

In diesem Fall führt die Absage der Trainingseinheiten bzw. Ausfall des Sportangebots auch zu einem Wegfall der Gegenleistung (Vergütung) des/der Trainer/-innen.

Miet- und Pachtverhältnisse

Der Bundestag hat am 25.03.2020 das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ (COVInsAG) beschlossen. Darin wurde geregelt, dass Miet- und Pachtverhältnisse über Grundstücke und Räume, die im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit nicht bedient werden, nicht gekündigt werden können, wenn die „Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht.“ und kein anderer Kündigungsgrund besteht. (Artikel 5 zu Artikel 240 § 2 COVInsAG, vertragsrechtliche Regelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie der Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Umgang mit Mitgliedsbeiträgen

Kann ich als Vereinsmitglied meinen Beitrag zurückfordern, wenn kein Training stattfindet?

Nein. Der Mitgliedsbeitrag ist nicht gekoppelt an die Verpflichtung zur Erbringung konkreter Sportangebote. Es handelt sich bei der Mitgliedschaft in einem Verein um ein Personenrechtsverhältnis, mit dem keine konkreten Einzelleistungen eines Vereins abgegolten werden.

Kann ein Verein seinen Mitgliedern den Beitrag erlassen oder Beiträge senken?

Nach den jeweiligen Vorgaben der Satzung und Ordnungen eines Vereins steht es ihm grundsätzlich frei Mitgliedsbeiträge mit einem Beschluss des zuständigen Gremiums zu gestalten. Ein Sonderkündigungsrecht aufgrund des Corona-Virus besteht nicht. Natürlich steht es den Mitgliedern jedoch frei, aus dem Verein nach den regulären satzungsgemäßen Kündigungsfristen auszutreten.

Die Eindämmung des Corona-Virus bedeutet auch für den Sport eine bisher nicht dagewesene Herausforderung. Aus diesem Grund sollte an die Solidarität aller Mitglieder appelliert werden. Die Situation erfordert für den Verein eine Planungssicherheit aufgrund des bestehenden Haushaltsplans und den zu erwartenden Mitgliedsbeiträgen.

Finanzierungshilfen

Gibt es Hilfemaßnahmen, wo ein Verein/Verband finanzielle Mittel beantragen könnte, damit Hauptamtlichen das Gehalt und die Miete für Liegenschaften bezahlt werden kann?

Grundsätzlich entbindet das Auftreten des Corona-Virus den Verein nicht von seinen arbeitsvertraglichen Verpflichtungen (siehe „Vergütung“). Zudem wäre für einen Entschädigungsanspruch durch den Verein ein Nachweis zu führen, dass diesem ein Schaden entstanden ist, der sich ursächlich aus dem Corona-Virus ableiten lässt. Die Bundesregierung hat ein umfangreiches Hilfsprogramm für die Wirtschaft vorgesehen (u.a. Kurzarbeitergeld, steuerliche Liquiditätshilfen, Kredite). Inwiefern daraus eine Unterstützung für die Sportvereine/-verbände erfolgen kann, unterliegt der Einzelfallprüfung. Momentan kann dazu noch keine konkretere Auskunft gegeben werden.

Aktuelle Hilfsfonds in Sachsen-Anhalt

Hier können auch Sportvereine aus Sachsen-Anhalt Anträge auf finanzielle Hilfen stellen:

Corona-Soforthilfe für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmer

<https://mw.sachsen-anhalt.de/media/coronavirus/wirtschaft/#c235871>

Nach Auskunft des Wirtschaftsministeriums Sachsen-Anhalts sind hier auch Sportvereine mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb antragsberechtigt. So können beispielsweise Sportvereine, die eine Sportgaststätte betreiben, im Zusammenhang mit dem Betrieb der Gaststätte durchaus Anträge auf Corona-Soforthilfe stellen.

Die Antragsstellung war bis zum 31. Mai 2020 möglich.

Hilfsfonds von LOTTO Sachsen-Anhalt für gemeinnützige Organisationen

<https://www.lottosachsenanhalt.de/lotto-hilfsfonds>

LOTTO Sachsen-Anhalt hat einen Hilfsfonds für gemeinnützige Vereine, Träger, Verbände und Organisationen eingerichtet, die finanzielle Ausfallbelastungen durch die Corona-Pandemie haben. Über unseren Lotto-Hilfsfonds werden bis zu 1 Million Euro bereitgestellt. Anträge werden formlos entgegengenommen.

Die Antragsstellung war bis zum 30. Juni 2020 möglich.

Trainingslager/Trainingsfahrten

Ein Verein hat ein Trainingslager geplant und muss die Buchung nun absagen. Muss der Verein alle Kosten tragen oder gibt es Möglichkeiten, die Stornierungskosten erstattet zu bekommen?

Die Absage der Trainingsfahrt/-lager durch den Verein befreit ihn grundsätzlich nicht von der Pflicht zur Tragung der Kosten bzw. der jeweiligen Stornierungskosten. Anders sieht es aus, wenn eine Untersagung der Betreibung des Übernachtungs- oder Hotelbetriebs oder der gebuchten Sportstätte durch eine behördliche Entscheidung erfolgt. Mit dieser Entscheidung kann der Anbieter vor Ort nicht mehr seine Leistung erbringen, was mit einer Leistungsbefreiung für den Verein/ Verband einhergeht.

Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung

In vielen Vereinen und Verbänden stehen Mitgliederversammlungen an. Viele Vereinsvorstände stellen sich derzeit die Frage, ob aufgrund der Corona-Pandemie die Mitgliederversammlung überhaupt durchgeführt werden kann, darf oder muss.

Hier kommen die generellen Regelungen für Großveranstaltungen laut § 2 der 7. Landesverordnung zur Anwendung. **Ab 2 Juli** gilt: **Fachkundig organisierte Veranstaltungen** sind **im Freien mit bis zu 1.000 Personen** erlaubt, **in Räumlichkeiten** ist die **maximale Teilnehmerzahl ab 2. Juli auf 250 Personen** und **ab 29. August auf 500 beschränkt**. Das vom Veranstalter eingesetzte Personal bleibt dabei unberücksichtigt.

Der Bundestag hat am 25.03.2020 das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ (COVInsAG) beschlossen. Dem Vorstand wird damit ermöglicht, für Mitgliederversammlungen in diesem Jahr Vereinsmitgliedern die Gelegenheit zu geben, Mitgliederrechte „im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.“ (Artikel 2 § 5 Abs. 2 COVInsAG). Während bei den Neuregelungen für Genossenschaften direkt auf Video- und Telefonkonferenzen Bezug genommen wurde, steht im Gesetzestext oder seiner Begründung keine Erklärung, was unter „elektronische Kommunikation“ verstanden werden soll. Es ist aber wohl davon auszugehen, dass sowohl telefonische als auch audiovisuelle Beteiligung ermöglicht wird.

Abweichend von der bisher notwendigen Zustimmung aller Vereinsmitglieder zur Durchführung einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ohne Satzungsregelung ist es in diesem Jahr nur erforderlich, dass innerhalb der zu setzenden Abstimmungsfrist mindestens die Hälfte aller Mitglieder „ihre Stimmen in Textform abgegeben haben.“ (Artikel 2 § 5 Abs. 3 COVInsAG). Für die Fassung des Beschlusses ist davon natürlich die notwendige Mehrheit zu erzielen.

Wahlen

Findet sich in der Satzung die Regelung, dass Vorstandsmitglieder im Amt bleiben, bis ein neuer Vorstand gewählt ist oder ein neuer Vorstand ins Vereinsregister eingetragen wird, kann der bisherige Vorstand zunächst im Amt verbleiben.

Der Bundestag hat am 25.03.2020 das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ (COVInsAG) beschlossen. Im Artikel 2 wurde das „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ verabschiedet. Regelungen in § 5 des Artikels 2 sind Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die für das Jahr 2020 gelten und auch Sportvereine betreffen.

Darin wurde geregelt (§ 5 Abs. 1 Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie), dass Vorstandsmitglieder, deren Bestellung in diesem Jahr abläuft, im Amt bleiben, bis sie abberufen werden oder ein Nachfolger gewählt wird, auch wenn es nicht in der Satzung geregelt ist.

Haushaltsplan

Der Mitgliederversammlung, die auch den Beschluss über einen Haushaltsplan vornimmt, dürfte in der Regel ein Entwurf erstellt worden sein.

Im Falle einer Absage/Verlegung dieser Mitgliederversammlung sollte ein Vorstandsbeschluss gefasst werden, wonach vorläufig auf der Grundlage des Entwurfes zu handeln ist.

Auf der späteren Mitgliederversammlung kann sodann der Beschluss gefasst werden, den Haushalt nachträglich zu genehmigen. Im Idealfall wird den Mitgliedern vor der

Beschlussfassung der Anwendung des Entwurfes durch den Vorstand der Entwurf übersandt mit der Bitte (innerhalb einer zu setzenden Frist) Anregungen oder Hinweise zu erteilen, die in einen Beschluss des Vorstands zur Anwendung eines vorläufigen Haushaltsplans mit einfließen.

Sport mit Risikogruppen

Inwiefern sind Gesundheits- und Rehabilitationssport und Reha-Maßnahmen von der aktuellen Verordnung betroffen?

Gesundheits- und Rehabilitationssport als Leistung nach dem SGB IV ist Teil des Sportbetriebes und ist somit unter den in Paragraf 8 der 5. Landesverordnung genannten Voraussetzungen in Kleinstgruppen auf Sportanlagen im Freien wieder möglich. Hierzu hat der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Sachsen-Anhalt e. V. detaillierte Informationen zusammengestellt: <https://www.bssa.de/corona-aktuell/>

ARAG-Sportversicherung

Zur ARAG Sportversicherung gibt es ein gesondertes Dokument vom Versicherer, dass auf der Webseite des LSB Sachsen-Anhalt mit Handlungsempfehlungen für Vereine und Verbände hier abrufbar ist unter: www.lsb-sachsen-anhalt.de/2015/o.red/theme/files/datei/1586430204-ARAGVersicherungsschutzfrSportvereinerundumCorona.pdf

GEMA-Gebühren

Notfall-Maßnahmen für Lizenznehmer sowie weiterführende Informationen werden auf der Website <https://www.gema.de/musiknutzer/coronavirus-kundenunterstuetzung/> gegeben. Das betrifft insbesondere Lizenznehmer mit Dauerlizenzen. Aktuell wird auf der benannten Seite bekanntgegeben: „Für Lizenznehmer ruhen für den Zeitraum, in dem sie ihren Betrieb aufgrund behördlicher Anordnungen zur Eindämmung der Pandemie-Ausbreitung schließen müssen, alle Monats-, Quartals- und Jahresverträge. Es entfallen während dieses Zeitraums die GEMA-Vergütungen. Kein Lizenznehmer soll für den Zeitraum der Schließung mit GEMA-Gebühren belastet werden. Diese Maßnahme gilt rückwirkend ab dem 16. März 2020.“ Stand: 23.03.2020

Steuerliche Sonderregelungen

Wie schon in den vergangenen Sondersituationen, wie Hochwasserschäden oder die Flüchtlingsaufnahme, hat die Bundesregierung auch diesmal zeitlich befristete steuerliche Sonderregelungen für steuerbegünstigte Körperschaften erlassen. In einem BMF-Schreiben hat das Bundesministerium für Finanzen am 9. April die steuerliche Behandlung von Unterstützungsmaßnahmen, die vom 1. März bis zum 31.12.2020 durchgeführt werden, festgelegt. Das Schreiben befindet sich hier: <http://www.lsb-sachsen-anhalt.de/2015/o.red/theme/files/datei/1586950452-SteuerlicheManahmenzurFrderungderHilfefrvonderCoronaKriseBetroffene.pdf>

Am 29. Juni hat der Deutsche Bundestag zudem die Absenkung der Umsatzsteuer von 19% auf 16% für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. 12.2020 im Rahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes beschlossen.

Wie werden Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene behandelt?

Sportvereine haben in der Regel die für Spenden für Corona-Betroffene nicht in ihrer Satzung als Vereinszweck geregelt (insbesondere die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens oder die Förderung mildtätiger Zwecke). In der Übergangszeit dürfen sie die durch Spenden erlangte Mittel trotzdem für diese Zwecke selbst verwenden. Bei der Verfolgung mildtätiger Zwecke sind die Bedürftigkeit von Personen oder Einrichtungen zu prüfen und zu dokumentieren. Regelungen zur körperlichen oder wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit finden sich unter II. des BMF-Schreibens. Neben der eigenen Verwendung ist auch eine Weiterleitung der Spendenmittel an steuerbegünstigte Körperschaften denkbar, die o.g. Zwecke in ihrer Satzung stehen haben und sie somit verfolgen.

Wie werden sonstige Maßnahmen von Sportvereinen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene behandelt?

Dazu unter III. des BMF-Schreibens: „Neben der Verwendung der eingeforderten Spendenmittel (Abschnitt II) ist es ausnahmsweise auch unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft, wenn sie sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene einsetzt. Gleiches gilt für die Überlassung von Personal und von Räumlichkeiten.“ An späterer Stelle wird unter VII. ergänzt, dass die Betätigungen sowohl ertrags- als auch umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb nach § 65 AO zugeordnet werden.

Können Verluste aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 64 AO und in der Vermögensverwaltung ausgeglichen werden?

Was ansonsten streng verboten ist, wird übergangsweise gestattet. Verluste, die nachweislich aufgrund der Corona-Krise im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung bis zum 31.12.2020 entstehen, können ausnahmsweise neben Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder Erträgen aus der Vermögensverwaltung auch mit Mitteln des ideellen Bereichs oder Gewinnen aus Zweckbetrieben ausgeglichen werden.

Ist es gemeinnützigkeitsschädlich, Kurzarbeitergeld aufzustocken oder die Zahlung von Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale fortzusetzen?

Wird das Kurzarbeitergeld bis zu insgesamt 80% des bisherigen Entgelts aufgestockt, werden weder die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke noch die Marktüblichkeit und die Angemessenheit geprüft, soweit sie einheitlich für alle Arbeitnehmer erfüllt. Es wird gemeinnützigkeitsrechtlich nicht beanstandet, wenn Ehrenamts- oder Übungsleiterzuschale bis Ende des Jahres geleistet werden, obwohl die Tätigkeit wegen der Corona-Krise (zumindest zeitweise) nicht mehr möglich ist.